



Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für „Solitäre Kurzzeitpflege“ im Landkreis Ravensburg

Der Landkreis Ravensburg stellt zur Weiterentwicklung der Infrastruktur von Angeboten der Unterstützung, Betreuung und Pflege einmalig Zuwendungsmittel für solitäre Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung.

I. Ziel der Förderung:

Die Nachfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen ist hoch und wird in Zukunft weiter steigen. Die Kurzzeitpflege hat eine große Bedeutung für die Unterstützung und Entlastung häuslicher Pflege, insbesondere von pflegenden Angehörigen. Zudem sind Kurzzeitpflegeplätze dringend erforderlich, um die therapeutische und rehabilitative Nachsorge im Anschluss an Krankenhausbehandlungen zu gewährleisten und um pflegende Angehörige in Krisensituationen zu entlasten.

Mit der Förderung soll die Zahl an solitären Kurzzeitpflegeplätzen im Landkreis mit qualitativ hochwertigen Konzeptionen zur Betreuung und/oder Rehabilitation erhöht werden.

Damit wird ein Beitrag zum Aufbau nachhaltiger Strukturen geleistet.

II. Förderkriterien

1. Gefördert werden können Projekte der solitären Kurzzeitpflege im Sinne von §§ 71 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) XI und/oder § 39c SGB V. Unter solitärer Kurzzeitpflege werden im Rahmen dieser Förderung ganzjährig ausschließlich für Kurzzeitpflegegäste zur Verfügung stehende Plätze verstanden. Diese Kurzzeitpflegeplätze können, müssen aber nicht baulich klar von anders genutzten Räumlichkeiten getrennt sein und als räumlich und organisatorisch eigenständig geführte Einrichtung oder Einheit geführt werden. Eine Anbindung an eine stationäre Pflegeeinrichtung oder an ein Krankenhaus ist bei entsprechender Konzeption möglich.
2. Vorrangig gefördert werden Projekte mit qualitativ anspruchsvollen therapeutischen und rehabilitativen und/oder aktivierenden Konzeptionen und/oder die eine enge Zusammenarbeit mit den Kommunen vorsehen.
3. Der Landkreis strebt eine sozialräumlich ausgewogene Verteilung der Plätze an. Hierauf ist bei der Vergabe der Mittel zu achten.
4. Förderfähige Projekte müssen den heimrechtlichen Vorgaben entsprechen. Für den Umbau stationärer Einrichtungen in solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen oder -bereiche kommen die Befreiungsmöglichkeiten nach der Landesheimbauverordnung in Betracht. Bei der Umwandlung von Gebäudeteilen ehemaliger Krankenhäuser, Rehakliniken oder Kureinrichtungen in solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Sinne von §§ 71 ff. SGB XI ist die Anwendung der Erprobungsregelung denkbar.
Die gleichzeitige Finanzierung eines Kurzzeitpflegeplatzes aus Mitteln des Landes sowie aus Mitteln des Landkreises ist ausgeschlossen.
5. Auf Verlangen des Landratsamtes wirken die Träger bei der Pflege einer Datenbank zu vorhandenen und verfügbaren Kurzzeitpflegeplätzen mit.

III. Mittelvergabe

1. Die Vergabe von Fördermitteln anhand der in Ziffer II genannten Förderkriterien erfolgt im Rahmen des Budgets von 650.000,00 €, die in den Kreishaushalt 2022 eingestellt sind. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
2. Bereits im Bau befindliche Vorhaben sind von einer Förderung ausgeschlossen.

IV. Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

V. Antragstellung und erforderliche Unterlagen

Einzureichende Unterlagen

- Antragsbogen
- Kostenschätzung (eine Kostenberechnung wird zur gegebenen Zeit nachgefordert)
- Finanzierungsplan (Aufstellung eingesetzter Eigen- und Fremdmittel)
- Eine Bestätigung über die Einbeziehung der Heimaufsicht
- Konzeption

Die schriftlichen Anträge mit zugehörigen Unterlagen sind bis zum 31.05.2022 bei der Landkreisverwaltung einzureichen. Hierfür ist das Antragsformular im *Anhang* zu verwenden.

VI. Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben:

1. Der Neubau einer solitären Kurzzeitpflegeeinrichtung oder -Einheit wird mit einem Festbetrag von bis zu 50.000 Euro pro Platz gefördert. Der Umbau einer/innerhalb einer Bestandseinrichtung mit Änderung der Nutzungsart zu einer solitären Kurzzeitpflegeeinrichtung / -Einheit/ -Platz wird mit bis zu 75% von 50.000 Euro pro Platz gefördert. Eine reine Umwidmung löst keinen Zuschuss aus. Eine Indexierung der Kosten findet nicht statt.
2. Zuwendungsfähige Ausgaben: Zuwendungsfähig sind die angemessenen, betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen. Dazu zählen die Ausgaben für die Baukonstruktion, die technischen Anlagen, die Außenanlagen und die Baunebenkosten (Kostengruppen 300 bis 500 und 700 der DIN 276).
3. Eigenmittel: Zur Finanzierung des Vorhabens muss sich der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen

VII. Wirtschaftlichkeit

Das Raumprogramm muss die wirtschaftlichen und konzeptionellen Anforderungen erfüllen.

Der gewährte Zuschuss verbleibt beim Einrichtungsträger und wird nicht auf den Investitionskostensatz angerechnet.

VIII. Bewilligung

Über die Bewilligung der eingegangenen Anträge sowie die Mittelvergabe entscheidet die Landkreisverwaltung. Es erfolgt eine jährliche Berichterstattung im Sozialausschuss des Landkreises.

IX. Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist richtet sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Sie beginnt mit dem Monat, an dem die Kurzzeitpflegeeinrichtung bzw. der Kurzzeitpflegebereich oder der Kurzzeitpflegeplatz in Betrieb genommen wird.

Es erfolgt eine Rückforderung des Zuschusses bei vorzeitiger Zweckentfremdung in Höhe von 6,5 % der Fördersumme pro Jahr.

Es erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle der Belegung.

X. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 15.03.2022 in Kraft.

für den Landkreis Ravensburg

Ravensburg, den 08.03.2022



Harald Sievers
Landrat